LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR AKTUELL 5.2021

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

Inhalt

- *Mitgliederversammlung – Neuerungen vom Vorstand bis zur Berufsbildung*
- *Gefahren beim Fahren – Haftungsschutz durch Aufklärung*
- *Auf Nummer Sicher – mit dem kostenfreien Arbeitssicherheits-Check*
- *Preiserhöhungen bei Fahrzeugen und Maschinen – Zu Recht?*
- *Zeiterfassungssysteme – Die Rückkehr der Stechuhr*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Die Mitgliederversammlung bringt Neuerungen vom Vorstand bis zur Berufsbildung

Die Mitgliederversammlung des Fachverbandes Land- und Baumaschinentechnik NRW e.V. am 27.10.2021 brachte einige Neuerungen: Neuwahlen und Personalwechsel im Vorstand sowie die Digitalisierung der Gesellenprüfung.

Der Vorstand des Fachverbandes Land- und Baumaschinentechnik NRW e.V. (v. l.): Andreas Meier, Jan Linden, Franz-Josef Borgmann, Heinz-Georg Mors, Walter Peiffer, Georg Kersten, Josef Wirtz, Marcus Büttner

Heinz-Georg Mors wurde in seinem Amt als Präsident, Georg Kersten als Vizepräsident durch einstimmige Wiederwahl bestätigt. Ferdinand Limberg beendet hingegen sein langjähriges ehrenamtliches Engagement, das über den Vorstand seiner Innung, das Amt des Obermeisters bis zum Vizepräsidenten des Fachverbandes NRW führte. Nicht zuletzt als Vorsitzender der Tarifkommission setzte Limberg wichtige Akzente. Präsident Heinz-Georg Mors würdigte Limbergs Einsatz mit der silbernen Ehrennadel.

August Mußmann, Obermeister der Innung Warendorf, rückt für ihn in das Präsidium ein. Auch Walter Blank verlässt den Vorstand, für ihn rückt der bereits kooptierte Gütersloher Obermeister Andreas Meier nach.

Im Bereich der Berufsbildung startet der Fachverband NRW am 11.12.2021 mit dem Pilotprojekt „Online-Prüfung".

Unter ***www.pruefung-lbt-nrw.de*** findet sich die eigenständige Prüfungsplattform für die LandBauTechnik. Die Vorteile liegen auf der Hand: eine umfangreiche Aufgabendatenbank kann aufgebaut werden, Innungen können selbstständig Prüflinge verwalten sowie Prüfungsergebnisse exportieren und archivieren. Der Grundsatz landeseinheitlicher Prüfungen gilt weiterhin: die Online-Prüfung und die Papier-Prüfung sind identisch. Der qualitative Nutzen der Online-Prüfung liegt in Transparenz, Qualität, statistischer Auswertungen und Handlungsorientierung. Die Zukunft des Prüfungswesens wird nicht nur modellhaft erneuert. Die Mitglieder des Fachverbands nahmen während der Versammlung an einer Prüfungssimulation teil und das Ergebnis ist einheitlich: Es wurde Zeit für die Umstellung und in dieser Form wird es ein Erfolg!

Foto: Prüfungssimulation

Gefahren beim Fahren – Haftungsschutz durch Aufklärung

Gefahren beim Gütertransport im Straßenverkehr werden immer noch unterschätzt. Ihre Missachtung führt zu teuren Personen- und Sachschäden – auch beim Fahrzeugtransport.

Deshalb hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein neues Regelwerk veröffentlicht: „Branche Güterkraftverkehr – Gütertransport im Straßenverkehr". Durch wechselnde Arbeitsstellen sind Fahrerinnen und Fahrer nicht nur hohen Belastungen ausgesetzt, sondern müssen sich der neuen Umgebung schnell anpassen. Der Arbeitsschutz gerät hier meist in Vergessenheit. Somit ist es umso wichtiger eine strukturierte Auflistung von Gefährdungen und Maßnahmen als Überblick zu haben.

Durch zahlreiche praktische Tipps und Lösungen für einen erfolgreichen Arbeitsschutz liegen konkrete Hilfestellungen vor. Themen wie der Faktor Mensch und Vorgehensweisen rund ums Fahren werden ebenfalls ausführlich beschrieben. Die DGUV Regel behandelt auch Situationen, wie das Be- und Entladen und enthält weitere umfangreiche Informationen und Hinweise.

Gerade bei Pannen und Notfällen liegt für die Beteiligten eine Ausnahmesituation vor. Hier ist es besonders wichtig, einen kühlen Kopf zu bewahren und gut vorbereitet zu sein. Zur sicheren Arbeit während der Pannenbehebung sind viele Punkte zu berücksichtigen. Der Aufenthalt im Bereich des fließenden Verkehrs birgt genauso Gefahren, wie die eigentliche Behebung der Panne. Durch eine konkrete Handlungsanweisung für die Beschäftigten kann so schnell und richtig reagiert werden. Der Faktor Mensch bezogen auf seine körperliche und seelische Beanspruchung darf nicht vernachlässigt werden. Angefangen mit der Eignung über Kommunikation bis hin zu Konfliktbewältigung beinhaltet die neue Regel viele hilfreiche Maßnahmen und Verhaltensregeln.

Für Unternehmer ist es wichtig, ihr Personal entsprechend einzuweisen. Die Aushändigung der DGUV-Regeln ist dabei eine wertvolle Maßnahme. Die wiederkehrende Überprüfung ihrer Einhaltung im Betrieb gehört allerdings auch dazu. Versäumnisse in diesem Bereich können dem Unternehmer im Falle eines Unfalls teuer zu stehen kommen! Fahrerassistenzsysteme erhöhen ebenfalls die Verkehrssicherheit. Die Unfallvermeidung und eine Unterstützung bei der Fahraufgabe stehen dabei klar im Vordergrund. Unternehmen sollten sich bei der Nachrüstung und Beschaffung entsprechender Systeme auf ihren speziellen Einsatzzweck beziehen.

Bild: DGUV

Die aktuelle DGUV-Regel kann als Anlage zur digitalen Version ***hier*** heruntergeladen werden.

Auf Nummer Sicher

Mit dem kostenfreien Arbeitssicherheits-Check unterstützt der LBT-NRW Unternehmer aktiv bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz.

Foto: DGUV

Jeder Unternehmer muss die in seinem Betrieb vorhandenen Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren auflisten, analysieren und Abwehrmaßnahmen dokumentieren. Viele Betriebsinhaber scheuen diese Gefährdungsanalyse. Zum einen, weil sie unsicher im Umgang mit Fragen des Arbeitsschutzes sind. Zum anderen fehlt ihnen häufig der nötige Abstand zur Situation im eigenen Betrieb. Genau hier setzt die Betriebsberatungsstelle von LBT-NRW an. Vor Ort nimmt der technische Berater den Betrieb in Augenschein und zeigt die weiteren Optionen für ein betriebsindividuelles Arbeitssicherheitskonzept auf.

Das Thema Arbeitssicherheit wird gerne verdrängt. Doch versäumt der Unternehmer seine arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen, steht er bei einem Arbeitsunfall auch strafrechtlich in der Verantwortung. Die Folgekosten von Arbeitsunfällen und die Gefahren eines Schadensersatzes gegenüber der BG werden unterschätzt. Dabei haben Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten die Wahl, eine umfängliche Regelbetreuung durch externe Dienstleister zu beauftragen oder eine ‚alternative Betreuung', von außen einzukaufen, die nicht selbst abgebildet werden kann. Unterstützung kann so organisiert werden, dass sie lediglich anlassbezogen erfolgt, wir sprechen hier von Hilfe zur Selbsthilfe. Die Erfahrung aus den Betriebsbesuchen zeigt, dass aber auch Betriebe, die sich durch die Ausgliederung sorglos wähnen, Defizite haben.

Ein klarer Vorteil bietet hier der AS-Check, der die Betriebe bei der Bestandsaufnahme und vor allem beim Erkennen von Schwachstellen unterstützt. Nur wer weiß, welche Gefahren in seinem Betrieb vorhanden sind, kann auch geeignete Maßnahmen ergreifen.

Für eine kostenfreie Betriebsberatung steht ihnen die Betriebsberatungsstelle LBT-NRW mit Felix Lindhorst und Alexander Richrath gerne zur Verfügung:

lindhorst@kfz-nrw.de ***richrath@kfz-nrw.de***

Hersteller von Fahrzeugen und Maschinen erhöhen die Preise. Zu Recht?

LBT-Betriebe sind verstärkt mit Preiserhöhungen durch ihre Lieferanten konfrontiert. Und immer schwingt dabei die Frage mit: „Darf der Hersteller mir eigentlich die Preise vorschreiben?“

Foto: CLAAS

Die Frage ist leicht zu beantworten: nein. Fest- oder Mindestpreisvorgaben stellen einen Verstoß gegen das Kartellrecht dar. Das gleiche würde übrigens auch gelten, wenn ein Hersteller subtiler vorgeht, etwa „Schauen Sie mal auf Ihre Preise, meinen Sie die sind noch zeitgemäß?“ Damit würde der Hersteller sich zumindest dem Vorwurf der Einflussnahme auf die Wiederverkaufspreise aussetzen. Und eine solche wäre kartellrechtlich ebenso unzulässig wie die Preisvorgabe und könnte für den Hersteller zu empfindlichen Bußgeldern führen.

Deshalb dürfte ein derartiges Vorgehen auch kaum vorkommen. Preiserhöhungen können auch unter dem Aspekt des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung unzulässig sein. Ob ein Hersteller auf seinem Gebiet marktbeherrschend ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Klar ist allerdings, dass ein Unternehmen, das ein anderes unbillig behindert, sich in den Bereich eines Kartellrechtsverstoßes begibt. Vor diesem Hintergrund sind Preiserhöhungen durch die Hersteller bedenklich, wenn sie nicht rechtzeitig vorher angekündigt, sondern „von heute auf morgen“ umgesetzt werden sollen. LBT-Betriebe sollten sehr kurzfristige Preiserhöhungen daher zurückweisen. Als Faustformel erscheint eine Ankündigungsfrist von 6 Wochen angemessen. Übrigens kommen Preiserhöhungen nur für zukünftige Bestellungen in Betracht. Rückwirkend können Hersteller die Preise für bereits getätigte Bestellungen selbstverständlich nicht ändern. Ein Wermutstropfen bleibt: der Teufel steckt wie immer im Detail, hier in den AGB. Betriebe können sich an den Verband wenden und entsprechende Klauseln prüfen lassen.

Die Rückkehr der Stechuhr

Zeiterfassungssysteme sind sinnvoll – auch um sich beim Ausscheiden von Mitarbeitern nicht über angebliche Überstunden streiten zu müssen.

Der Weg von Luxemburg…
Seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus Mitte 2019 ist das Thema „Arbeitszeiterfassung“ in den Fokus der arbeitsrechtlichen Diskussion gerückt. Das oberste Gericht in Europa hatte Arbeitgeber in der Pflicht gesehen, die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter zu erfassen. Direkte Auswirkung auf das deutsche Recht hatte diese Entscheidung nach Meinung der meisten Beobachter aber nicht. Dann kam das Arbeitsgericht Emden mit einer Überraschung „um die Ecke“ (Urteil v. 24.9.2020, Az. 2 Ca 144/20).

… über Emden
Nach Auffassung der norddeutschen Richter ist die Darlegungslast von Arbeitgebern im Überstundenprozess durch das Urteil aus Luxemburg grundlegend geändert worden. Hat er eine Arbeitszeiterfassung, muss er die ausgewiesenen Überstunden bezahlen. Außer er kann jede einzelne Mehrarbeitsstunde widerlegen. Ein Horror für jeden Überstundenprozess, mit dem Arbeitnehmer nur eins bezwecken: eine höhere Abfindung.

… nach Hannover
Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen ist jetzt zurückgerudert: mit Urteil vom 6.5.2021 (Az. 5 Sa 1292/20) entschieden die Hannoveraner Richter, dass das vorerwähnte Urteil des EuGH (doch) keine Auswirkungen auf Darlegungs- und Beweislast in einem Überstundenprozess habe. Jedenfalls nicht auf die Duldung irgendwelcher Überstunden. Die zu beweisen sei nach wie vor Sache des Arbeitnehmers. Die Sache liegt mittlerweile beim Bundesarbeitsgericht. Man darf gespannt sein, wie die höchsten deutschen Arbeitsrichter entscheiden.

Unabhängig von diesem juristischen Tauziehen sollten sich Betriebe einmal Gedanken über die Vorteile einer Zeiterfassung machen. Sie erscheint in der heutigen (digitalen) Welt mehr als zeitgemäß. Arbeitgeber erleichtern sich Streitigkeiten über Überstunden übrigens enorm, wenn sie im Arbeitsvertrag eine Vereinbarung treffen, mit der etwaige Überstunden (z. B. 10) mit dem Monatsgehalt abgegolten sind.

Foto: Shutterstock

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH

Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

LEIDET IHR **MASCHINENPARK** UNTER PLÖTZLICHEM **BURNOUT?**

Wenn's brenzlig wird

AGRAR-CONCEPT

Die All-Risk-Police für den Land-und Baumaschinenhandel

AGRAR CONCEPT ist eine Spezialversicherung nur für den Land- und Baumaschinenhandel.

Neben einfachster Verwaltung und Handhabung sind wesentliche Risiken eines Betriebes versichert und Sie sprechen mit Experten, die Sie und Ihr Anliegen verstehen.

Ihre Vorteile:

- **Keine Unterversicherung**
- **Kein Verwaltungsaufwand**
- **1 Ansprechpartner für alles**
- **Mitversicherung von Vermiet- und Agenturmaschinen**

Informieren Sie sich über Ihre Vorteile unter:
www.assekuranz-service-nrw.de
oder rufen Sie uns an unter
Tel.: 02166 - 92048-44

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH
An der Eickesmühle 45
41238 Mönchengladbach
Tel.: +49 2166 92048-44
Fax: +49 2166 92048-33
www.assekuranz-service-nrw.de